

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die BETEK GmbH & Co.KG, Sulgener Straße 19-23, 78733 Aichhalden, die der Firmengruppe SIMONGROUP angehört, beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen, wie Wolframcarbidpulver, durch Karburierung. Die Karburierungs-Anlage ist im Werk 1.5 als Nebeneinrichtung der bereits genehmigten Hauptanlage zur Herstellung von Hartmetall-Pulvern geplant. Neben dem Karburierungs-Ofen umfasst die Anlage folgende Nebenanlagen: Bereitstellungslager (Tagesbedarf), Mischer, Dosieranlage, Brecher und Siebanlage. Die Rohstoffe werden aus dem bereits genehmigten Rohstoff- und Granulatlager entnommen. Das gebrauchsfertige, gesiebte Produkt wird wieder im Rohstoff- und Granulatlager eingelagert und anschließend zur genehmigten Produktionsanlage gebracht. Bei der Anlage handelt es sich um einen Störfallbetrieb der oberen Klasse.

Die Änderungen sollen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes Sulgener Straße 19-23, 78733 Aichhalden, auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1570 der Gemarkung Aichhalden im Werk 1.5 erfolgen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 4 UVPG i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Die geplante Karburierungs-Anlage wird in einer bereits bestehenden Halle errichtet, die sich im Werk 1.5 befindet. Dieses Werk 1.5 befindet sich auf dem Firmengelände der SI-MONGROUP, das als Sondergebiet nach der Baunutzungsverordnung ausgewiesen ist. Ein neuer Flächenverbrauch erfolgt daher nicht.

Zudem befindet sich das Betriebsgelände innerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG) Aichhalden TB I-III. Weitere Schutzgebiete sind auf dem Betriebsgelände nicht vorhanden. Bei der geplanten Anlage fallen keine erheblichen Emissionen (keine gefährlichen Abfälle, kein Abwasser, keine Staub-Emissionen, kein relevanter Lärm) an. Die eingesetzten Stoffe weisen keine Wassergefährdungsklasse auf und die Anlage arbeitet ohne Emissionen von Luftschadstoffen nach außen. Die gesetzlichen Anforderungen der TA Luft werden eingehalten. Am bestehenden Sicherheitsstand erfolgt keine Änderung, sodass durch das geplante Vorhaben weder der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Nachteilige Auswirkungen auf Flora, Fauna, die sich in unmittelbarer Nähe befindenden Biotope, das FFH-Gebiet, den Naturpark und das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten, da von der Anlage keine erheblichen Emissionen ausgehen können.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg, aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 16.02.2024 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Umwelt